Statuten des Vereins

Präambel

Im Sommer 2021 als Stammtisch gestartet, bildet der Verein eine Anlaufstelle für LSBTIQA+-Personen in St. Pölten und Niederösterreich. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht Aufklärung, Bildung und Vernetzung zu queeren Themen in St. Pölten und Niederösterreich zu betreiben. Geplant sind viele verschiedene Aktivitäten, wie z.B. Vorträge, Diskussionsrunden, Exkursionen sowie Filmabende wobei vor allem Themen wie zu Beispiel Coming Out, Diskriminierung und Ausgrenzung erörtert werden. soll jedoch nicht nur ein Ort der Aufklärung und Bildung sein, ein wichtiges Anliegen ist uns auch die Vernetzung zwischen den teilnehmenden Personen sowie der LSBTIQA+ Community in ganz Österreich. Ein weiteres Ziel sind Kooperationen mit verschiedenen regionalen und nationalen Institutionen.

Folgende Statuten bilden die Grundlage unserer Arbeit.

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- § 1.1. Der Verein führt den Namen ST. PRIDES- Queere Menschen in Niederösterreich
- § 1.2. Er hat seinen Sitz in St. Pölten und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich mit besonderem Fokus auf Niederösterreich. Die Bildung von Zweigvereinen ist möglich.
- § 1.3. Er verfolgt **ausschließlich gemeinnützige Zwecke** im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§2 Zweck des Vereines

Getragen von der Überzeugung, dass es für das allgemeine Wohl förderlich ist, wenn die Gesellschaft sich ihrer Minderheiten in besonderem Maße annimmt, hat sich der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, folgende ideologischen Ziele gesetzt:

- rechtliche Gleichstellung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans* Personen und polyamorös lebenden Menschen in allen Lebensbereichen, insbesondere auch auf den Gebieten Partner:innen- und Elternschaft zu erreichen:
- Beseitigung aller, insbesondere aber **struktureller Formen** von **Diskriminierung** aufgrund der sexuellen Orientierung einzutreten
- das Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans* Personen, intersexuellen Menschen, Asexuellen sowie Personen mit alternativen Liebes- und Lebensformen zu stärken und sie bei ihrem persönlichen Coming-Out-Prozess zu unterstützen und ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen
- ⇒ zum **Abbau** der in der Gesellschaft und Bevölkerung, gegenüber der LSBTIQA+, **bestehenden Vorurteile beizutragen:**
- die allgemeine Bewusstseinslage in der Bevölkerung und Gesellschaft positiv zu beeinflussen, damit die Ablehnung, Diskriminierung und Benachteiligung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität überwunden werden kann;
- Aufklärung zur Beseitigung von Unterdrückung, Verfolgung und Diskriminierung der LSBTIQA+ Community im In- und Ausland zu unterstützen.

- 2.1. Der Verein fördert die Entfaltung der Fähigkeiten und Talente seiner Mitglieder durch Bildungsmaßnahmen, Gemeinschaftstätigkeiten und diverse Veranstaltungen.
- 2.2. Der Verein unterstützt Aktivitäten zur Gemeinschaftsbildung, insbesondere durch Informations- und Kommunikationsmittel sowie soziale Einrichtungen.
- 2.3. Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich auf ideelle Ziele gerichtet. Allenfalls erzielte Erträge dürfen nur zugunsten von Vereinszwecken verwendet werden.
- 2.4. Die Tätigkeit ist überparteilich und überkonfessionell.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- §3.1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- §3.2. Ideelle Mittel: Zur Erreichung dieser Ziele wird der Verein insbesondere folgende Aktivitäten entfalten:
 - ⇒ §3.2.a Information der Öffentlichkeit über Ziele und Tätigkeiten des Vereins
 - ⇒ §3.2.b Beratung von und Lobbying gegenüber gesetzgebenden Körperschaften, Behörden, offiziellen Stellen, politischen Parteien und anderen Institutionen auf internationaler, europäischer, Bundes-, Landes- und Gemeindeebene sowie Zusammenarbeit mit gesetzgebenden Körperschaften, Behörden, offiziellen Stellen und anderen Institutionen zur Durchführung von Vorhaben, die auf die in § 2 beschriebene Weise der Allgemeinheit dienen:
 - ⇒ §3.2.c Information und Aufklärung der Öffentlichkeit zu den Themen gleichgeschlechtliche Lebensweisen, Transsexualität, Intersexualität, Asexualität sowie alternativen Lebens- und Liebesformen.
 - ⇒ §3.2.d Herausgabe von Druckschriften, Bild- und Tonträgern sowie Betreuung von Websites zur Verbreitung der Vereinsideen.
 - ⇒ §3.2.e Förderung von und **Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Dachverbänden** und **Unternehmungen** bzw. **Organisationen** zur Verbreitung der Vereinsideen.
 - ⇒ §3.2.f Initiierung und Durchführung von Bildungs-, Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit;
 - \$3.2.g Vorträge, Versammlungen, Diskussionen, Ausstellungen, Seminare, Kundgebungen und sonstige der Volksbildung bzw. der Erreichung der Vereinsziele dienende Veranstaltungen, welche insbesondere auch der Öffentlichkeit zugänglich sind.
 - ⇒ §3.2.h Einrichtung einer Bibliothek und eines Archivs:
 - ⇒ §3.2.i Mietung, Pacht und Kauf geeigneter Räume, Baulichkeiten oder Grundstücke sowie Betrieb eines Veranstaltungs- und Kommunikationszentrums in solchen Räumlichkeiten;
 - ⇒ §3.2.j Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, des Titels "Mother Superior" sowie von Ehrenzeichen;
 - ⇒ §3.2.k Veranstaltung einer jährlichen "Pride Parade" in St. Pölten

- §3.3. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - 1. Mitgliedsbeiträge;
 - 2. Eigenleistungen der Mitglieder;
 - 3. Spenden, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - 4. Erträge aus Kooperationsverträgen und Zusammenarbeitsvereinbarungen;
 - 5. Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen sowie Publikationen;
 - 6. Erträge aus der Bereitstellung von Werbemitteln;
 - 7. öffentliche Sammlungen nach behördlicher Genehmigung;

Zur Verwirklichung der Ziele kann der Verein darüber hinaus alle dienlichen Hilfsbetriebe betreiben, sich an juristischen Personen beteiligen, Gesellschaften und Unternehmen aller Art führen oder sich beteiligen, wenn diese vorwiegend der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgen dienen.

Bei allen diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Ziele nicht erreichbar wären. Die Tätigkeit darf zu abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Ziele unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar der Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Arten der Mitgliedschaft

- §4.1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:
 - Ordentliche Mitgliedschaft
 1a. Geringverdienenden Mitgliedschaft
 - 2. Außerordentliche Mitgliedschaft
 - 3. Fördernde Mitgliedschaft
 - 4. Ehrenmitglieder
- §4.2 Menschen mit einer ordentlichen Mitgliedschaft können natürliche oder juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - §4.2.1 Menschen mit einer Geringverdienenden-Mitglideschaft können nur natürliche Personen sein, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie bezahlen einen vergünstigten Mitgliedsbeitrag, den die Generalversammlung per Beschluss festlegt. (siehe § 10)
- §4.3 **Menschen mit einer außerordentlichen Mitgliedschaft** sind natürliche oder juristische Personen, die aufgrund der Geschäftsordnung nicht als ordentliche Mitglieder geführt werden. Sie haben keine Stimmberechtigung.
- §4.4 **Menschen mit einer fördernden Mitgliedschaft** sind solche, die den Verein ST: PRIDES in der Vereinstätigkeit vor allem durch besondere Sachkenntnisse und die Zahlung eines Förderungsbeitrages unterstützen.
- §4.5 **Ehrenmitglieder** sind solche, die wegen besonderer Verdienste im Verein von der Generalversammlung dazu ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- §5.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen. Die Anmeldung der Mitgliedschaft kann schriftlich persönlich, auf dem Postweg oder online erfolgen.
- §5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- §5.3 Die Mitgliedschaft von fördernden Mitgliedern entsteht bei erstmaliger Einzahlung des Förderbeitrages.
- §5.4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- §6.1 Die **Mitgliedschaft erlischt durch Tod** (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- §6.2 Der **Austritt kann jederzeit** unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist **erfolgen**, jedoch spätestens zum 1. Dezember des laufenden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes oder mittels E-Mail an <u>st.prides@gmail.com</u>. Im begonnenen Jahr ist der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr zu entrichten.
- §6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht und vereinsschädigendem Verhalten beschlossen werden. Er kann auch erfolgen, wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verein nicht vorhanden waren. Ein Ausschluss hat zu erfolgen, wenn die in der Satzung festgelegten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind. Der Ausschluss kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch einen eingeschriebenen Brief. Jedes ordentliche Mitglied kann gegen den über ihn verhängten Ausschluss beim Schiedsgericht Einspruch erheben. Dieser Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliederrech-te.
- §6.4 Die **Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft** kann aus den oben genannten Gründen auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- §7.1 Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, im Sinne des Vereinszweckes mitzuarbeiten (z.B. in einem Arbeitskreis) und die angebotenen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu, deren Vereinsmitgliedschaft mindestens in den sechs Monaten vor der Generalversammlung bestanden hat.
- §7.3 Alle Mitglieder verpflichten sich, die Ziele, Aufgaben und Zwecke des Vereines bestmöglich zu fördern und zu verwirklichen sowie sich an die Beschlüsse und Satzungen des Vereins zu halten. Weiteres verpflichtet sich jedes Mitglied den Verein aus sämtlichen zivilrechtlichen Ansprüchen Dritter Schad- und klaglos zu halten.
- §7.4 Die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- §7.5 Im Falle der freiwilligen oder zwangsweisen Auflösung des Vereins haftet neben dem Vorstand solidarisch jedes ordentliche Mitglied (außer Geringverdienenden Mitgliedschaften) für aushaftende Verbindlichkeiten des Vereins bis zur Höhe von EUR 50.-. Dieser Haftungsbeitrag wird nach dem österreichischen Verbraucherpreisindex bzw. einem an seine Stelle treten-den Index wertgesichert.
- §7.6 Die in Abs. 1 genannten Rechte ruhen, wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden.

§8 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9,10), die Referate (§ 11) der Vorstand (§§ 12, 13), die RechnungsprüferInnen (§ 14), sowie das Schiedsgericht (§ 15).

§9 Die Generalversammlung

- §9.1 Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes.
- §9.2 Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.
- §9.3. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - §9.3.a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - §9.3.b. schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder,
 - §9.3.c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - §9.3.d Antrag eines der Vorstandsmitglieder statt und muss bei Einladung begründet werden.

§9.4 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich (per E-Mail oder per Post an die zuletzt bekannte Adresse). Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post und dem Tag der Generalversammlung muss ein Zwischenraum von mindestens vier Wochen liegen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe ihres Zwecks zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

§9.5 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, sofern ihre Rechte nicht gemäß § 7 Abs. 7 ruhen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein ande-res stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes Mitglied kann nur ein anderes gültig vertreten.

§9.7 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. deren Vertreter:innen, s. Abs. 5) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Wahlen in der Generalversammlung finden in geheimer Wahl statt, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied eine solche beantragt.

§ 9.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der oder die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter:in, bei deren Verhinderung die Schriftführer:innen. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste von der General-versammlung gewählte Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9.10 Bei der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Versammlung, die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom/ von der Vorsitzenden und vom/ von der Schriftführer:in zu unterfertigen.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen;
- 3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer:innen;
- 4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein;
- 5. Entlastung des Vorstands;
- 6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- 7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Die Referate

- §11.1 Der Vorstand oder die Generalversammlung kann Referate einberufen welche sich wie folgt organisieren.
- §11.2 Jedes Referat hat eine:n organisatorische:n Leiter:in, welcher vom Vorstand durch eine Wahl bestimmt wird.
- §11.3 Die Referate können sachbezogene oder regionale Aufgabenstellungen haben, und sind ihrem Zweck entsprechend temporär oder dauernd in der Gesamtorganisation verankert.
- §11.4 Die Aufgabe der zentralen Organisation und Verantwortlichkeit übernimmt der Vorstand.

§11a Jugendreferat

- §11a.1 Das Jugendreferat ist im Verein als eigene Struktur eingerichtet und leitet sich selbst
- §11a.2 Die Leitung des Jugendreferates hat die Möglichkeit, unter Absprache mit dem Vorstand, für das Projekt selbstständig Förderungen einzuholen. Diese muss zwecks der Übersichtlichkeit und Transparenz dem Vorstand mitgeteilt werden.
- §11a.3 Mitarbeiter:innen des Jugendreferates bei diversen Projekten müssen nicht zwangsläufig Mitglieder des Vereins sein. Somit erwächst aus der Tätigkeit des Jugendreferats keine besondere Stimme in der Generalversammlung §11a.4 Einmal im Jahr wird ein Bericht über Frequentierung und Erfolgs des Projektes verfasst. Dies beinhaltet aber keine fachlichen Aufzeichnungen über einzelne Jugendliche
- §11a.5 Das Konzept des Projektes des Jugendreferates regelt den Ablauf und Organisation des Projektes an sich und wird vom Jugendreferat und dessen Stellvertreter:innen laufend aktualisiert.

§12 Der Vorstand

- §12.1 Der Vorstand besteht aus mindestens Vorsitzende:r, sowie Kassier:in, kann jedoch bis zu 6 Mitglieder umfassen. Der/Die Vorsitzend:/r ist dazu befugt den Verein nach außen zu repräsentieren. Alle Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich dazu berechtigt im Namen des Vereins öffentlich zu agieren. (z.B. in Interviews, Zeitungsartikeln, etc...)
- §12.2 Zeichnungsberechtigt für finanzielle Angelegenheiten sind Kassier:in sowie Vorsitzende:r. Sollte der/dir Vorsitzende:r oder der/die Kassier:in verhindert sein, können auch deren Stellvertreter:innen unterzeichnen.
- §12.3 Zeichnungsberechtigt für schriftliche Angelegenheiten wie beispielsweise Sitzungsprotokolle und Verträge sind alle im Vorstand tätigen Mitglieder. Bei Geldgeschäften und Verträgen welche einen Kostenpunkt von € 2000,- überschreiten ist das Vier-Augenprinzip anzuwenden.
- §12.4 Bei Ausscheiden eines von der Generalversammlung gewählten Mitglieds des Vorstands wird ein anderes wählbares Vereinsmitglied durch den Vorstand kooptiert soweit notwendig, wozu die nachträgliche Genehmigung durch die Generalversammlung einzuholen ist.
- §12.5 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 24 Monate. Auf jeden Fall endet sie mit der Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- §12.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei einem Vorstand mit 6 Mitgliedern jedoch mindestens die Hälfte.
- §12.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- §12.8 Den Vorsitz führt jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich für eine bestimmte Zeit dazu bestimmen.
- §12.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Bestätigung eines neuen Vorstandes, bzw. Kooptierung eines/ einer Nachfolgers/ Nachfolgerin wirksam.

§13 Aufgaben des Vorstandes

- §13.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Der Vorstand ist das leitende und geschäftsführende Organ des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die durch die Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:
 - 1. Verwaltung des Vereinsvermögens in Form eines den Anforderungen entsprechenden Rechnungswesens;
 - 2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - 3. Vorbereitung der Generalversammlung;

- 4. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- 5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 6. Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;
- 7. Zulassung und Auflösung von Referaten;
- §13.2 Der Vorstand koordiniert die Arbeit der ihm angeschlossenen Arbeitskreise.
- §13.3 Der Vorstand hat das Recht, eine Geschäftsordnung (in Ergänzung zu den Statuten) zu erstellen, beschließen, abzuändern oder zu verwerfen.
- §13.4 Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.
- §13.4 Die Kassier:innen sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§14 Rechnungsprüfende

- §14.1 Von der Generalversammlung wird mindestens ein Rechnungsprüfenden auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl für eine zweite Amtsperiode ist möglich.
- §14.2 Den Rechnungsprüfenden obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten
- §14.3 Die Rechnungsprüfenden stellen den Antrag zur Entlastung des Vorstandes an die Generalversammlung.
- §14.4. Den Rechnungsprüfenden ist jederzeit Auskunft und Einsicht zu gewähren, in sämtliche für die Prüfung der Gebarung und Tätigkeiten der vereinsrelevanten Unterlagen und Aktivitäten.

§15 Das Schiedsgericht

- §15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- §15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus zwei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen nach Kenntnisnahme des Streitfalles dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter:in namhaft macht. Diese beiden einigen sich auf einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kann eine solche Einigung innerhalb von weiteren vierzehn Tagen nicht herbeigeführt werden, so bestimmt der Vorstand den Vorsitzenden. Ist einer der Streitteile mit der Benennung seines Schiedsrichters säumig, so übernimmt das Ernennungsrecht der jeweilige ST. PRIDES Vorsitzende des Vorstands. Sofern Entscheidungen und Verfügungen des Vorstandes strittig sind, kommt der Schiedsgerichtsbarkeit keine aufschiebende Wirkung zu.
- §15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach allfälliger geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Im Laufe des Verfahrens vor dem Schiedsgericht ist den Streitparteien Gehör zu gewähren. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht hat nach 6 Monaten beendet zu sein.
- §15.4 Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

§16 Verleihung von Ehrenzeichen

Ehrenzeichen in verschiedenen Stufen werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands für besondere Verdienste um die Verfolgung des Vereinszwecks verliehen.

§17 Auflösung des Vereines

- §16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen, sie zählen weder als "ja" noch als "nein" bei der Auszählung.
- §16.2 Der letzte Vorstand (das letzte Leitungsorgan) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.
- §16.3 Im Fall der freiwilligen Auflösung des Vereins oder der Änderung des bisherigen Vereinszwecks hat die außerordentliche Generalversammlung über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu bestimmen.
- §16.4 Die Genrealversammlung hat dabei zu beachten, dass das Vereinsvermögen ausschließlich für einen wie im §2 beschriebenen Zweck verwendet wird.
- §16.5 Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Generalversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der/die Vorsitzende:r der vertretungsbefugte Liquidator. Abweichendes beschließt, ist der/die Vorsitzende:r der vertretungsbefugte Liquidator.